

bindung mit den neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und wegen derselben heute Wirkungen zeitigen könne, die es in früheren, anders gearteten Verhältnissen nicht hervorbringen konnte. Gegen die so gefasste Beweisführung bringt aber der Verfasser kein durchschlagendes Argument vor. Die Behauptung, Cathreins Beweisführung gehe einen Kreisgang (S. 155 und S. 157), entspricht nicht der Wirklichkeit. Ein Zirkelschluß läge vor, wenn Cathrein argumentierte: Heute bringt das Geld allgemein Zinsen ein, ist also eine fruchttragende Sache. Für die Entleihung einer res frugifera kann man aber Zins verlangen. Also darf man für ein Gelddarlehen Zins nehmen. Der Verfasser wird wohl zugeben, daß sich die Beweisführung Cathreins nicht in einen solchen Syllogismus auflösen läßt. Gewiß wird man mit mehr oder minder Recht zweifeln können, ob die Theorie Cathreins, sowohl was ihre tatsächlichen Voraussetzungen als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse und ihre Verwendbarkeit angeht, eine vollständige und endgültige Lösung darstellt — (man könnte zum Beispiel fragen, warum in früheren Zeiten im Einzelfall nicht jedes Produktivdarlehen hätte verzinst werden dürfen, wenn heute mit Hinweis auf die allgemeine Produktivität die allgemeine Erlaubtheit des Zinsnehmens bewiesen wird; vergleiche die Ausführungen Landners nach Thomas auf S. 156) —, aber den Vorwurf des Zirkelschlusses kann man der Theorie von der Fruchtbarkeit des Geldes nicht machen.

Wenn nun auch im vorstehenden gegen die Ausführungen des Verfassers einige Bedenken erhoben worden sind, so behält das Werk doch seinen Wert. Es wird wohl sehr dazu dienen können, in die schwierige Zinsfrage einzuführen und hat den Vorteil, einen ganz neuen Gesichtspunkt zu ihrer Lösung geltend gemacht zu haben.

Ignatius-Kolleg. Valkenburg (Holland). Trz. Hürth S. J.

12) Das Nationalitätenprinzip vom geschichtlichen, politischen, naturrechtlichen und christlichen Standpunkt. Von Dr P. J. B. Egger O. S. B., Rektor des Kollegiums Sarnen. (87 S.) Sarnen 1918. Louis Ehrli. Tr. 2.—

Die Schrift ist sehr zu empfehlen; sie ist sachlich und gründlich geschrieben, weniger allerdings für Fachgelehrte als für die Gebildeten im allgemeinen und bekämpft den heute landläufigen nationalen Chauvinismus. Der Verfasser gehört zu den beherzten katholischen Männern, die den Mut haben, gegen allgemein verbreitete Tagesmeinungen aufzutreten und es ist höchste Zeit, daß viele sich ihm anschließen, um noch größeres Unheil von der Menschheit abzuwenden, als der letzte Krieg mit seinen Folgen ihr schon gebracht hat. Der Verfasser verwirft das Nationalitätenprinzip mit Recht seinem ganzen Umfange nach, insofern es als „staatsbildend“ wie auch als „staatsfördernd“ geltend gemacht wird. Zugegeben ist allerdings, daß ein einsprachiger oder einheitlich nationaler Staat leichter sich verwälten läßt als ein aus mehreren Nationen bestehender. Aber die Staaten ausschließlich nach dem Grundsatz der Nationalität bilden zu wollen, geht deshalb nicht an, weil der Staat nicht nur die gemeinschaftlichen Interessen seiner Bürger, die sich aus der Gemeinsamkeit der Nationalität ergeben, zu wahren und zu fördern hat, sondern auch noch viele andere rechtlicher, wirtschaftlicher, religiöser, kultureller u. s. w. Natur, die unter Umständen im Vereine mit Angehörigen einer oder mehrerer anderer Nationen sich leichter, sicherer und umfassender erreichen lassen als mit den Angehörigen einer einzigen Nation. Zudem ist das Prinzip auch ganz undurchführbar. Das Wohl eines gemischtsprachigen Staates fördern wollen durch Verschmelzung der verschiedenen Nationen in eine einzige, widerspricht dem Naturrecht.

Es ist zu bedauern, daß die gegenwärtige Papierknappheit es dem Verfasser unmöglich gemacht hat, in manche Einzelerörterungen sich einzulassen und auch von genauer Angabe der vielen Zitate, die sich in der Schrift

finden, abzustehen. Einzelne Wiederholungen, die sich namentlich gegen Ende der Schrift finden, sollten wegleiben. In einer zweiten Auflage, die der Schrift zu wünschen ist, ließe sich wohl auch die Enzyklika Leo XIII. an den böhmischen Episkopat vom 20. August 1901 (Acta sanctae Sedis, Bd. 34, S. 321 ff.) recht gut verwerten; dieselbe hat bisher viel zu wenig Beachtung gefunden.

Innsbruck.

Jos. Biederlaß S. J.

13) **Sozialdemokratie und Christentum oder Darf ein Katholik Sozialdemokrat sein?** Von Viktor Cathrein S. J. 8° (34 S.) Freiburg 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 90 Pf.

Der beste Kenner des Sozialismus in allen Ländern, P. Cathrein, zeigt in dieser kleinen Broschüre in klarer und echt volkstümlicher Weise den trassen Gegensatz zwischen Christentum und Sozialdemokratie. Das Schriftchen verdient eine wahre Massenverbreitung.

Linz.

Dr. Koppler.

14) Dr. Ulrich Stuz, **Der Geist des Codex juris canonici.** Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius' X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. (X u. 366 S.) 92 u. 93 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen.“ Stuttgart (Enke) 1918.

Unter den vielen Schriften, die bisher über den Codex juris canonici erschienen sind, ist vorstehend bezeichnete die umfangreichste. Stuz will eine Einführung in das neue Gesetzbuch bieten und bemüht sich daher den Geist uns zu zeigen, der durch „die wohlüberlegte, reife Arbeit“ (S. 47) des Kodex weht. Fürwahr, eine dankenswerte und auch nicht allzu leichte Aufgabe, denn es kann vorkommen, daß man meint, den wahren Geist zu sehen und in Wirklichkeit ist es doch nur Schein. Das vorliegende Werk zerfällt in folgende neun Kapitel: 1. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen. 2. Neues im Kodex. 3. Der Kodex und die Andersgläubigen. 4. Der Kodex und der Staat. 5. Die Berücksichtigung der anlässlich des Vatikanischen Konzils geäußerten Wünsche. 6. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Verhältnis zum bisherigen Recht. 7. Bürgerlich-rechtliche Einschläge. 8. Primat und Episkopat. 9. Der Generalvikar. Wie man sieht, hängen diese Kapitel nur lose zusammen, was sich wohl daraus zum Teile erklärt, daß mehrere nur weitere Ausarbeitungen früher von Stuz erschienener Artikel oder Vorträge sind. Das Werk macht einen sehr wohltuenden Eindruck durch seinen ruhigen, objektiven Ton, wie man ihn selten findet, wenn protestantische Autoren über katholische Sachen schreiben. Was der Verfasser in der Einleitung (S. X) sagt, hat er auch ausgeführt: „Geschrieben ist das Buch in ganz derselben Denkweise, die bisher in meinen kirchenrechtswissenschaftlichen Arbeiten gewaltet hat, niemand zu Lieb und zu Leid, in voller Unabhängigkeit nach allen Seiten hin, einzig und allein im Dienste der Wahrheit und ihrer wissenschaftlichen Erforschung.“ Man muß Stuz Unvoreingenommenheit gegen katholische Auffassungen zuerkennen, was keineswegs von anderen protestantischen Kirchenrechtsschriftstellern gesagt werden kann, zum Beispiel von Hinschius und zumal nicht von E. Friedberg. Es hat mich lebhaft gefreut, daß Stuz an verschiedenen Stellen mit E. Friedberg Abrechnung hält (besonders S. 17 und S. 60) und dessen maßlose Selbstüberhebung geißelt. Vor einigen Jahren habe ich in Friedbergs Kirchenrecht das Kapitel über Ordensrecht gelesen und allein in diesem Kapitel über 30 Irrtümer oder Unkorrektheiten gefunden. Und dabei meinte dieser Friedberg, mit ihm würde die deutsche Kirchenrechtswissenschaft aussterben, so daß man fünftig genötigt sei, an den italienischen Universitäten bei seinen (Friedbergs) Schülern sich die notwendige Ausbildung zu holen. (S. 17, Anm. 2.) Trotzdem fand E. Friedberg selbst in katholischen Kreisen große Verehrer!